



SCHULDISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

1. Vorwort

Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen stellt alle Lehrpersonen täglich vor neue Herausforderungen. Kunst ist es, diesen situationsgerecht zu begegnen und an Wichtigem dran zu bleiben ohne dabei die Ruhe und die Professionalität zu verlieren. Besonders Jugendliche suchen Grenzen und wollen sie in Frage stellen. Grenzüberschreitungen in einem gewissen Mass sind daher altersgemäss und normal. Gute Lehrpersonen sind nicht Lehrpersonen, die keine Probleme mit Schülerinnen und Schülern haben, sondern solche, die Probleme erkennen und diese professionell managen. Die Stellung der Lehrperson im System "Schule" spielt eine zentrale Rolle beim Problemmanagement. Je geschlossener ein Lehrer-/Lehrerinnenteam und die Schulleitung auftreten, umso leichter wird es fallen, gemeinsame Regeln durchzusetzen. Ein regelmässiger Austausch von Informationen, Erfahrungen und Haltungen sowie das Arbeiten an Regeln sind wichtige Voraussetzungen für Qualität innerhalb der Schule. Dies bedingt Zeit und Bereitschaft zur Kooperation.

2. Grundlagen

Der vorliegende Leitfaden basiert auf folgenden Grundlagen:

- Volksschulgesetz (insbesondere Artikel 28 und 24)
- Leitfaden der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) «Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern»

3. Grundsätze

3.1 Professionell handeln

Schwierige Situationen entwickeln sich manchmal rasch zu eigentlichen Krisen. In schwierigen Schulsituationen gilt es, die Eskalation des Konflikts zu vermeiden. Wichtig ist dabei, die Kommunikation nicht abbrechen zu lassen und das Gespräch zu suchen, allenfalls unter Beizug von Drittpersonen. Je stärker und direkter jemand in einer schwierigen Situation betroffen ist, desto wichtiger ist der Beizug nichtbetroffener Personen. Grundsatzdiskussionen sollten losgelöst von einzelnen Vorfällen geführt werden.

3.2 Fachwissen und Hilfe frühzeitig einholen

Guter Rat ist meistens nicht teuer oder doch kostengünstiger als Schäden, die durch Fehler entstehen. Schulinterne Fachleute aus der Sonderpädagogik oder der Schulsozialarbeit sowie externe Beratungsdienste (Erziehungsberatung) und Dienststellen (z.B. Kinderschutz) müssen frühzeitig beigezogen werden.

3.3 Fairness

Fairness ist auch bei schwierigen Schulsituationen der wegleitende Handlungsgrundsatz. Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen sind in der Zwangsgemeinschaft Schule dazu ver-

pflichtet, auch nach Konflikten wieder konstruktiv miteinander arbeiten und umgehen zu können. Alle Massnahmen sind damit gleichermassen darauf auszurichten, den geordneten Schulunterricht sicherzustellen wie auch die volle oder teilweise Integration bzw. Reintegration von schwierigen Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Fairness ist auch eine Rechtspflicht.

3.4 Das Recht beachten

Die Schule ist kein rechtsfreier Raum. Im Zusammenhang mit schuldisziplinarischen Massnahmen gilt es einige grundlegende Rechtsprinzipien zu beachten.

• Unterschiedliche Rechtsnormen

Disziplinarrecht: Massnahmen des Schuldisziplinarrechts dienen ausschliesslich dazu, den ordnungsgemässen Schulunterricht und damit den Auftrag der Schule zu gewährleisten. Sie sollen erzieherisch wirken. Zuständig sind Schule und Schulbehörden.

Strafrecht: Massnahmen des Jugendstrafrechts dienen dazu, fehlbares Verhalten zu bestrafen (z.B. Diebstähle, Tötlichkeiten gegen Lehrpersonen). Zuständig für die Beurteilung und Sanktionierung von strafrechtlich relevanten Handlungen sind die Organe der Jugendstrafrechtspflege.

Erwachsenen- und Kindesschutzrecht: Diese Massnahmen können dann angezeigt sein, wenn Anlass dazu besteht, dass die Eltern ihre Erziehungs- und Betreuungspflichten erheblich vernachlässigen. Die Schule, die Schulkommission und weitere Beteiligte können in solchen Fällen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Gefährdungsmeldung einreichen.

• Verfahrensgrundsätze

Gesetzmassigkeitsgrundsatz: Lehrpersonen und Schulbehörden sind an das Recht gebunden. Sie dürfen nur Handlungen vornehmen und disziplinarische Massnahmen ergreifen, die ein Rechtserlass ausdrücklich vorsieht.

Verfahrensgrundrechte: Die Bundesverfassung garantiert allen Beteiligten in Schuldisziplinarverfahren das Recht auf Teilnahme an Verfahrenshandlungen, sich einbringen und äussern zu können, auf Ausstand von befangenen Personen, auf Einsicht in die Akten, und auf eine Begründung von Entscheidungen. Die Anhörung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gehört zu den Pflichten der verfügenden Instanz und kann nicht delegiert werden.

Verhältnismässigkeitsprinzip: Das Verhältnismässigkeitsprinzip bedeutet für Schuldisziplinar-massnahmen folgendes:

- Eine Massnahme muss im konkreten Fall geeignet sein, um den geordneten Schulunterricht und das schulische Zusammenleben (wieder) zu gewährleisten.
- Von mehreren geeigneten muss die mildeste Massnahme gewählt werden.
- Diese Massnahme muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwere der schwierigen Schulsituation stehen («Nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen.»).
- Ein Unterrichts- bzw. Schulausschluss ist immer die letzte, schwerwiegendste Massnahme («ultima ratio»).

4. Aufgaben der Schulkommission

4.1 Einhaltung der Verfahrensgrundsätze

Die Schulkommission prüft, ob die Verfahrensgrundsätze (Gesetzmässigkeitsgrundsatz, Verfahrensgrundrechte, Verhältnismässigkeitsprinzip) eingehalten worden sind bzw. stellt sicher, dass die Verfahrensgrundsätze eingehalten werden.

4.2 Einhaltung des Kaskadenprinzips

Die Schulkommission prüft, ob das Kaskadenprinzip eingehalten worden ist und die Verhältnismässigkeit gewahrt ist. Ein disziplinarischer Unterrichtsausschluss ist eine ultima ratio, d.h. er ist erst zulässig, wenn weniger weit gehende Massnahmen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, nicht den gewünschten Erfolg gezeigt haben, es sei denn, der Disziplinarverstoß sei so schwer, dass der fehlbare Schüler/die fehlbare Schülerin untragbar für die Schule geworden ist. Letzteres ist erst dann der Fall, wenn die Schule ihre Aufgabe nicht mehr richtig erfüllen kann, falls die Schülerin oder der Schüler nicht entfernt wird. Soweit nicht sofortiges Handeln erforderlich ist, darf ein disziplinarischer Unterrichtsausschluss nur verfügt werden, wenn dieser vorgängig schriftlich angedroht wurde.

5. Mögliche Massnahmen nach dem Kaskadenprinzip in der Schule: Stufenmodell

5.1 Ziel

Das Stufenmodell unterstützt die Lehrpersonen bei einem professionellen Problemmanagement im Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern.

5.2 Methodik/Hinweise

- Durch verbindliche Abmachungen und Verordnungen, zunehmende Interventionsstärke, Einbindung von Fachpersonen und Behörden wird ein situationsgerechter Veränderungsdruck erzeugt.
- Sehr viele, aber nicht alle Probleme werden auf Stufe 1 gelöst.
- Die Lehrperson und die Schule werden mit steigender Stufe zunehmend von ihrer Fallverantwortung entlastet.
- Werden auf einer Stufe nicht die erwünschten Fortschritte bzw. Wirkungen erzielt, muss ein Wechsel auf die nächste Stufe erfolgen.
- Auf sämtlichen Stufen ist dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler nicht als Übersetzer in eigener Sache auftreten.
- Die nachfolgend aufgelisteten Einstiegsprobleme / Situationen sind unvollständig und daher exemplarisch zu verstehen.

1. Stufe: Die unterrichtende Lehrperson bearbeitet das Problem mit der Schülerin / dem Schüler

Voraussetzungen:

- Probleme werden erkannt

Einstiegsproblem / Situation	Massnahmen	Information/Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsstörung • Betrügen / Lügen • Freches Verhalten • Unzuverlässigkeit • Plagen von andern Kindern • Einzelne unentschuldigte Absenzen • Verstoss gegen Anordnungen / Abmachungen (Klassen-, Zimmerregeln...) • Verstoss gegen die Schulordnung • Arbeitsverweigerung • Zuspätkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit SchülerIn • Gespräch mit SchülerIn + schriftliche Vereinbarung • Zusatzaufträge • Arbeitseinsatz unter Aufsicht der Lehrperson • Beschäftigung / Betreuung ausserhalb des ordentlichen Unterrichts* • Versetzung für einzelne Lektionen in andere Klassen • Kurzintervention- Kurzabklärung von Fachstelle 	<p>Bei Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsformular bzw. Wochenblatt mit Eintrag zur Unterschrift an Eltern bzw. Eintrag in Kontaktheft • Informationstelefon an Eltern • Information der Klassenlehrperson • * Arbeitseinsätze ausserhalb der Stundenplanzeiten müssen mit den Eltern vereinbart sein.
<p>Unterstützungsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch mit anderer Lehrperson / Intervisionsgruppe / Supervisionsgruppe • Beizug der Klassenlehrperson / Klassenteambesprechung / Beizug SSA oder Lehrperson IF • Beratung durch Schulleitung • Beratung durch Fachstelle / Fachperson 		

2. Stufe: Die beteiligte(n) Lehrperson(en) inkl. KL bearbeiten das Problem unter Beizug der Eltern

Voraussetzungen:

- Vereinbarungen werden nicht eingehalten / zeigen keine bzw. zu wenig Wirkung und/oder massives neues Fehlverhalten tritt auf.

Einstiegsproblem / Situation	Massnahmen	Information/Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Stufe 1, zusätzlich: • Mitführen von extremen Medien, Pornografie, verbotenen Substanzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräch (inkl. Klassenlehrperson, ggf. mit Übersetzung) <p>Zusätzlich zu den Massnahmen von Stufe 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung in anderer Klasse während externer Lernveranstaltung / Anlass • Vereinbarte, regelmässige Arbeit von Fachstellen/ Fachpersonen mit SchülerIn 	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Eltern • Aktennotiz über geführte Gespräche, Abmachungen, Vereinbarungen... (abgelegt durch KL in Dokumentationsordner) • Kopie von relevanten Dokumenten an SL
<p>Unterstützungsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch mit anderer Lehrperson / Intervisionsgruppe / Supervisionsgruppe • Beizug SSA oder Lehrperson IF • Klassenteambesprechung • Beratung durch Schulleitung • Beratung durch Fachstelle / Fachperson 		

3. Stufe: Die Schulleitung bearbeitet das Problem zusammen mit den beteiligten Lehrpersonen Voraussetzungen (für Probleme aus Stufe 1 + 2):

- Dokumentierte Vereinbarungen werden nicht eingehalten / zeigen keine bzw. zu wenig Wirkung und/oder massives neues Fehlverhalten tritt auf.
- Eine schriftliche Dokumentation (Aktennotizen) ist vorhanden
- An Elterngesprächen wurde die Problematik thematisiert

Einstiegsproblem / Situation	Massnahmen	Information/Dokumentation
Zusätzlich zu 1 + 2: <ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl • Mitführen von Waffen • Absichtliche Sachbeschädigung • Rauchen oder Drogenkonsum im Verantwortungsbereich der Schule • Gewalt mit Verletzungsfolge • Mobbing / Erpressung • Schimpfwörter / Drohungen / Tätlichkeiten gegenüber Erwachsenen 	Zusätzlich zu den Massnahmen von Stufe 1 + 2: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Schulpflicht / Landschulwoche... • Arbeitseinsatz bei Dritten (Hauswart...) • Versetzung in andere Klasse • „Time out“ in gegenseitigem Einvernehmen • Einbezug Polizei • Schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung • Gefährdungsmeldung durch Schulleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Eltern • Aktennotiz über Vereinbarungen, Abmachungen, Massnahmen, Indikatoren... (abgelegt durch KL in Dokumentationsordner) • Evtl. Information SK
Nötige Schritte im Normalverlauf: <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch Lehrperson – Schulleitung / Aktenübergabe • Festlegen der nächsten Schritte / Abfolge: Helferkonferenz mit welchen Teilnehmenden und/oder Elterngespräch? • Durchführung Helferkonferenz und/oder Elterngespräch • Beschluss über Massnahmen / Vereinbarungen / Antrag an SK • Beratung durch Fachstelle / Fachperson (siehe Liste im Anhang) 		

4. Stufe: Die Schulkommission bearbeitet das Problem

Voraussetzungen:

- Eine schriftliche Dokumentation (Aktennotizen) ist vorhanden
- An Elterngesprächen wurde die Problematik thematisiert
- Anträge der Schule sind formuliert

	Massnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Anhörung • Schriftlicher Verweis gemäss Art. 28.4 • Unterrichtsausschluss gem. Art. 28.5 • Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht nach Art. 24

Checkliste Unterrichtsausschluss: Notwendige Schritte

Datum:	
	Übernahme des Dossiers durch die Schulleitung (Beginn Stufe 3).
	Schulinterne Besprechung (Schulleitung, Lehrpersonen, SSA, IF) zur Situation und den weiteren Schritten.
	Helferkonferenz mit allen externen Beteiligten (ohne Eltern). Beistandschaft informieren.
	Information der Eltern zur Situation und den geplanten weiteren Schritten durch Schulleitung.
	Einbezug der Fachstelle „Unterrichtsausschluss“ der Gemeinde durch die Schulleitung.
	Elterngespräch (nötigenfalls mit Übersetzung) mit Schulleitung, SSA, Fachstelle und bei Bedarf Beistandschaft.
	Schriftlicher Antrag der Schulleitung an Abteilung BKS zu Händen Schulkommission auf vorgegebenem Formular. Zusammen mit dem Antrag informiert die Schulleitung über die geplante Wiedereingliederung oder eine andere Anschlusslösung nach dem Unterrichtsausschluss. (Kein Ausschluss ohne Anschluss).
	Übergabe des Dossiers durch Schulleitung an Fachstelle.
	Formale Prüfung des Antrags durch BKS: → Rückweisung an SL oder → Organisation der Anhörung
	<p>Anhörung / rechtliches Gehör:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erziehungsverantwortliche + Kind ○ ggf. Übersetzung ○ Schulleitung ○ 2 Mitglieder der SK (gewählter Ausschuss) ○ 1 Mitglied der Fachstelle ○ 1 Mitglied BKS (Aktennotiz) • Ablauf: <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüssung durch Mitglied SK 2. Vorstellung des Antrags durch Schulleitung 3. Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und des Kindes 4. Orientierung über weiteres Vorgehen durch Mitglied SK 5. Beschluss wird durch SK gefällt. 6. Beschäftigung während Unterrichtsausschluss: Fachstelle ist verantwortlich für eine angemessene Beschäftigung. Die Mitwirkung der Eltern ist zwingend. Bei nicht kooperativem Verhalten prüft die SK, ob eine Gefährdungsmeldung eingereicht wird. 7. Fachstelle macht mit den Eltern einen Gesprächstermin ab 8. Verabschiedung durch Mitglied SK
	<p>Behandlung des Antrags in SK:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablauf: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bericht der Abteilung BKS zur formalen Prüfung 2. Kenntnisnahme der Aktennotiz und damit der Stellungnahme der Eltern 3. Diskussion 4. Entscheid (inkl. Entscheid über aufschiebende Wirkung und allfällige Gefährdungsmeldung bei fehlender Kooperation)
	Information der Eltern, des Schülers bzw. der Schülerin, der Schulleitung, der Fachstelle, der Beistandschaft und des Schulinspektorats über Verfügung durch Abteilung BKS. Meldeblatt 1 an Schulinspektorat durch BKS. SK-Protokollauszug

	an Fachstelle.
	Die Fachstelle organisiert und setzt die Beschäftigung zusammen mit den Eltern um. Die Schulkommission (BKS), Schulleitung, Klassenlehrperson, Beistandschaft und SSA werden laufend durch die Fachstelle über die Beschäftigung informiert. Die Fachstelle hat regelmässig Kontakt mit den Eltern und der Beschäftigungsstelle.
	Falls nötig: Information der SK durch Fachstelle über unkooperatives Verhalten der Eltern und/oder Problemverhalten des Kindes. Die Fachstelle informiert die Schulkommission (PräsidentIn), falls die Beschäftigung nicht umgesetzt werden kann. Gefährdungsmeldung durch die Schulkommission an die KESB. Entscheid über Gefährdungsmeldung durch SK-PräsidentIn in Absprache mit betroffener Schulleitung. Die Eltern werden informiert.
	Wiedereingliederung: Vorbereitung durch die Schulleitung zusammen mit der Klassenlehrperson. SL informiert Eltern, Schülerin/Schüler, Fachstelle, SK, Beistandschaft
	Ende Unterrichtsausschluss: Fachstelle führt ein Schlussgespräch mit SL, Beschäftigungsplatz, Eltern und Schülerin/Schüler. SL informiert SK. → Gespräch nur bei Bedarf, mühsame, zähe Kooperation mit Eltern und SuS.
	Abschluss: SK entlastet Fachstelle vom Auftrag (Brief SK an Fachstelle) Schulleitung informiert BKS über die Situation nach der Rückkehr in die Klasse, bzw. Start in einer anderen Klasse. Meldeblatt 2 an Schulinspektorat durch BKS.

Der Leitfaden schuldisziplinarische Massnahmen tritt per 19. Mai 2022 in Kraft.
Er ersetzt den bisherigen vom 1. April 2009.

Ostermundigen, 18. Mai 2022

NAMENS DER SCHULKOMMISSION

Der Präsident

Die Sekretärin




Gerardo Grasso

Marianne De Ventura